

# RS Vwgh 1987/6/10 85/01/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1987

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

MRG §30 Abs2 Z15;

## Rechtssatz

Im Anwendungsbereich des § 30 Abs 2 Z 15 MRG ist nur das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der geplanten baulichen Änderung zu ermitteln. Dagegen ist keine Abwägung der Interessen des einzelnen Mieters mit denen der konkret als Wohnungssuchende Auftretenden vorzunehmen (Hinweis E 23.10.1985, 84/01/0378).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010171.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)